

Synopse  
der zur Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 2002) abgegebenen  
Stellungnahmen

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Gegen den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes haben wir keine Einwände, zumal die Anregungen des Verfassungsdienstes im Rahmen der Vorberatung weitestgehend berücksichtigt wurden.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission/Landesdienst bestehen gegen die Entwürfe einer Änderung der DPL und des LVBG (Novellen 2002) unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung keine Bedenken.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu dem uns übermittelten Entwurf zu ob. Betreff erlauben wir uns mitzuteilen, dass gegen die geplante Änderung aus Sicht der Gemeinden kein Einwand erhoben wird. Einzelne Bestimmungen, die auf Gerichtsentscheidungen zurückzuführen sind, werden auch im Dienstrecht der NÖ Gemeinde(-verbände)bediensteten umzusetzen sein. Die Einfügung einer dem neuen Abs. 5 des § 64 LVBG entsprechenden Bestimmung über die Berechnung der Abfertigung bei Vereinbarung von „Altersteilzeit“ in § 40 GVBG wird zwecks Klarstellung notwendig sein.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport:

Zu Artikel I Z 2 (§ 23 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung betreffend § 23 Abs. 1 ist nicht geglückt. Es ist unklar, was mit der Formulierung "nach links" gemeint sein soll. Die Wendung "sinngemäß" ergibt keinen Sinn und sollte daher jedenfalls entfallen.

Zu Artikel I Z 3 (§ 25 Abs. 4 und 5):

Durch diese Novellierung sollen die Verweise auf die pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigung in der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL) 1972 richtig gestellt werden.

Der nunmehr zitierte § 71 Abs. 5 DPL 1972 regelt jedoch die Turnusdienstzulage, während die Mehrdienstleistungsentschädigung, die gemäß § 71 Abs. 9 DPL 1972 pauschaliert werden kann, im § 71 Abs. 1, 6 und 10 DPL 1972 behandelt wird.

Zu Artikel I Z 8 (§ 49 Abs. 3):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die letzte Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 mit BGBl. I Nr. 103/2001 erfolgt ist.

Die spätere Geltendmachung der Karenz ist nach dieser Novellierung nunmehr im § 15j (statt bisher § 15i) des Mutterschutzgesetzes 1979 geregelt, weshalb auf die §§ 15 bis 15d und 15j des Mutterschutzgesetzes 1979 verwiesen werden sollte.

Zu Artikel I Z 11 (§ 64 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt offenkundig darauf ab, den Abschluss von Vereinbarungen über Altersteilzeit und damit den Bezug von Altersteilzeitgeld gemäß § 27 AIVG durch das Land Niederösterreich zu ermöglichen.

Durch die neue Rechtslage entstehen der Gebarung Arbeitsmarktpolitik Kosten, die im Hinblick auf die Abgangshaftung des Bundes zu einer Belastung des allgemeinen Bundeshaushaltes führen.

Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde daher beim Bundesministerium für Finanzen die Einleitung des Konsultationsmechanismus beantragt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Wir dürfen lediglich auf die Umsetzung der Richtlinie 98/50/EG (Betriebsübergangsrichtlinie) hinweisen.

Darüber hinaus dürfen wir darauf hinweisen, dass die Abteilung Personalangelegenheiten A, B, C mit Schreiben vom 26. November 2001, LAD2ABC-GV-17/25, betreffend die Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG (Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge) die Aufnahme einer Umsetzungsbestimmung in das LVBG in Aussicht genommen hat.

Beide Umsetzungen wären im Rahmen laufender Vertragsverletzungsverfahren notwendig (vgl. LAD1-VD-12301/203-2001 vom 13. November 2001).